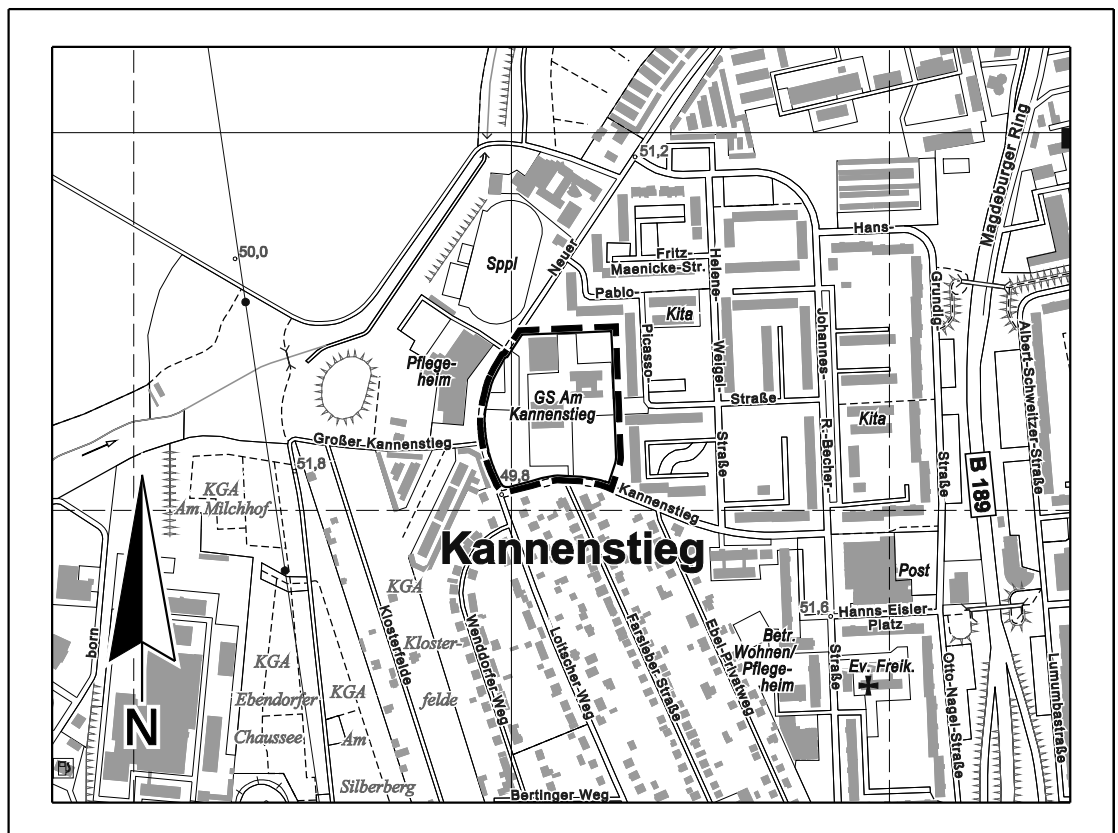


## Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 116-1

### KANNENSTIEG

Stand: August 2014



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2014

Zur Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen von Öffentlichkeit und Behörden sowie zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte bereits eine Zwischenabwägung vor dem Entwurfsbeschluss (DS0229/12).

Diese Abwägungsergebnisse wurden überprüft, sind in die Planung eingearbeitet und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

### Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116-1 „Kannenstieg“

Der Entwurf zum B-Plan wurde öffentlich ausgelegt vom 26.10.12 bis zum 27.11.12. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern oder Betroffenen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.10.12 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Im Ergebnis gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom GmbH	30.10.12	Die Belange der Telekom Deutschland GmbH werden nicht berührt. Die Belange sind ausreichend in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 7.3 dargelegt und berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	26.11.12	Zur Gas-, Wasser-, Wärme und Elektroenergieversorgung sowie zu den Info-Anlagen bestehen keine Hinweise, Bedenken oder Einwände. Abwasserentsorgung: Grundsätzlich kann den Darstellungen zur Regenwasserentsorgung im Planteil A und B gefolgt werden. Die Begründung Pkt. 8.5 ist zu korrigieren. Der Satz „Es ist deshalb eine Einleitung in die Regenwasserkanalisation erforderlich.“ ist zu streichen, da er das Ergebnis jeder Einzelfallprüfung zur Regenwasserentsorgung gemäß Pkt. 7.3 vorwegnimmt. Auch wenn nachweislich ungünstige Verhältnisse für die Versickerung vorliegen mögen, sind auf den privaten Wohngrundstücken die technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, das Regenwasser auf selbigen zu belassen. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Zur Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung von den Verkehrsflächen und privaten Bauflächen fanden im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahme weitere Abstimmungen mit den SWM/AGM, dem beauftragten Ingenieurbüro für die Erschließungsplanung sowie der Stadt statt. Im Ergebnis wurde eine Kompromisslösung mit Teibleitung und Rückhaltung	Der Stellungnahme wird gefolgt.

	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	07.05.13	<p>Ableitung des Regenwassers der privaten Wohngrundstücke in einen öffentlichen Kanal bleibt unerwünscht. Sollte die Einzelprüfung ergeben, dass Regenwasseranlagen erforderlich werden, ist zu beachten, dass im Extremfall eine Überlastung der geplanten Regenwasseranlagen (Regenwasserkanal, Straßeneinläufe) eintreten kann. Daher ist der Straßenraum so zu gestalten, dass dieser beidseitig von Borden eingefasst wird und die Grundstückszufahrten mit einer angemessenen Aufhöhung gegenüber der Straßenoberkante ausgebildet werden. Detaillierte entwässerungstechnische Randbedingungen werden nach Vorlage konkreter Erschließungsplanungen benannt.</p> <p>Für die Umsetzung der Planung muss der Regenwasserkanal KR DN 300 Kannenstieg als unmittelbare Vorflut genutzt werden. Dieser ist ausbalanciert und bietet daher nur geringe freie Ableitungskapazitäten. Für jedes Wohngrundstück ist der zulässige Flächenanschluss auf <math>A_{\text{v}}=100 \text{ m}^2</math> zu begrenzen. Soll von einer größeren Fläche Niederschlagswasser abgeleitet werden, muss eine Nennweitenerhöhung des Kanals auf DN 400 bei Finanzierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt. Eine Drosselung der Regenwassereinleitung durch technische Lösungen auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken stellt keine Alternative dar, da diese technisch praktisch nicht umsetzbar wäre.</p>	<p>bzw. Verwertung auf den Grundstücken gefunden. Dabei wurde die vorgegebene Flächenbegrenzung von <math>100 \text{ m}^2</math> als nicht durchsetzbar erachtet, da allein die Dachflächen diese Größenordnung regelmäßig überschreiten würden.</p> <p>Somit schließt der hergestellte Kompromiss auch den Neubau einer Teilstrecke des Regenwasserkanals außerhalb des Plangebietes zu Lasten der Landeshauptstadt Magdeburg ein.</p> <p>Die aktuelle Entwässerungslösung findet sich wieder in den entsprechenden Ausführungen der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen 4.1 und 4.2.</p> <p>Die konkrete Ausbauplanung (Gestaltung) des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	
3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	21.11.12	Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.